

DHV e.V.  
Deutscher Gleitschirmverband  
und Drachenflugverband  
Frau Bettina Mensing  
Am Hoffeld 4  
83703 Gmund am Tergernsee

Steinstraße 27  
59872 Meschede

Jennifer Teigeler (Technik)  
T 0291 94-1729

Melanie Mönig (Verwaltung)  
T 0291 94-1657  
F 0291 94-26143

T 0291 94-0 (Zentrale)

melanie.moenig  
@hochsauerlandkreis.de  
www.hochsauerlandkreis.de

Aktenzeichen: 47/61.95.12/2

Datum: 10. Februar 2025

### **Zulassung von Außenstarts und –landungen für Hängegleiter und Gleitsegel gem. § 25 Abs. 1 LuftVG**

**Antragsteller: DFC Olpe**  
**Startfläche Auergang, Gemarkung Bracht, Flur 5, Flurstück 58**  
**Landeflächen Werntrop, Gemarkung Bracht, Flur 7, Flurstück 117+56**

**Ihr Schreiben vom 20.12.2024**

Sehr geehrte Frau Mensing,

im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. § 13 VwVfG nehme ich zu Ihrer o.g. Anfrage vom 20.12.2024 wie folgt Stellung:

Die geplante Maßnahme liegt im Geltungsbereich der rechtskräftigen Landschaftspläne „Schmallenberg Südost und Schmallenberg Südwest“:

Startfläche:

Landschaftsschutzgebiet Typ A 2.3.1 Schmallenberg Nordwest

Landeflächen:

Landschaftsschutzgebiet Typ B 2.3.2.45 Offenlandkomplex Werntrop/Selkentrop/ Felbecke  
Landschaftsschutzgebiet Typ C 2.3.3.25 Bruchland und Witmecke westlich Werntrop

Nach der Festsetzung Ziff. 2.3 „Landschaftsschutzgebiete“ Buchstabe k) der o.g. Landschaftspläne ist u.a. das Starten von Hängegleitern und sonstigen Fluggeräten verboten.

Die Untere Naturschutzbehörde kann gemäß § 23 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) NRW auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung von den Verboten erteilen, wenn das beabsichtigte Vorhaben mit dem Schutzzweck des Landschaftsplanes zu vereinbaren ist.

Die Startfläche befindet sich im LSG Typ A und ist rechtlich als Wald eingestuft. Auch wenn es sich um eine Kalamitätsfläche handelt, muss diese wieder aufgeforstet werden. Somit ist die Nutzung als Startfläche für Gleitsegler und Hängegleiter nicht zulässig.

Vor Beantragung einer Ausnahme von den Festsetzungen des Landschaftsplans ist zu klären, ob der „Landesbetrieb Wald und Holz“ als zuständige Genehmigungsbehörde einer Waldumwandlung zustimmt. Bei positivem Bescheid kann sich der Antragsteller erneut mit dem Antrag an die Untere Naturschutzbehörde wenden.

Nach Vorliegen einer Waldumwandlungsgenehmigung und erneuter Antragstellung auf Ausnahme von den Verboten des Landschaftsplans wäre für die naturschutzfachliche Prüfung eine Artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Landeflächen:

Für den Antrag auf Ausnahme von den Verboten des Landschaftsplanes bitte ich zu berücksichtigen, dass die Landefläche Gemarkung Bracht, Flur 7, Flurstück 117 sowie der westliche Teil der Landefläche Gemarkung Bracht, Flur 7, Flurstück 56 im LSG Typ C liegen.

Diese Fläche ist Teil eines Biotopverbunds mit besonderer Bedeutung: „Bach- und Talsystem der oberen Wenne mit Zuflüssen“. An der Flurstücksgrenze der zuvor genannten Flurstücke verläuft ein Fließgewässer (BT-4815-4246-2002; NFM0), das als Biotop gesetzlich geschützt ist. Eine Querung des Gewässers und seines Gewässersaumes (5 m Breite) wäre im Falle einer Genehmigung für die Landeflächen nicht zulässig.

Aus diesem Grund empfiehlt die Untere Naturschutzbehörde die Auswahl einer anderen Landefläche außerhalb des gesetzlich geschützten Biotops, günstigstenfalls zudem außerhalb der Verbundfläche.

Ich bedauere, Ihnen keine positive Entscheidung mitteilen zu können.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag:

Gez. Mönig